

Allgemeine Bestandsaufnahme am 1. September 1916.

Für die Ausfüllung sind die Erläuterungen auf der Rückseite genau zu beachten.
 Zur Verwendung im eigenen Haushalt erforderliche Vorräte werden nicht beschlagnahmt werden.

**Liste für Haushaltungen
 mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltsmitgliedern.**

Bundesstaat Kreis Gemeinde
 (Bezirksamt (Gutsbezirk)
 Amtshauptmannschaft
 usw.)

Des Haushaltungsvorstandes { Name
 Stand
 Wohnung

Zahl aller Personen, welche aus dem Haushalt verpflegt werden

Die Aufnahme erstreckt sich auf alle am 1. September 1916 in Gewahrsam der Haushaltung vorhandenen Vorräte an nachstehend aufgeführten Waren, gleichgültig ob sie dem Haushaltungsvorstande gehören oder nicht. Mengen von weniger als 1 Pfund jeder Warengruppe insgesamt brauchen nicht angegeben zu werden. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Nr.	Warengruppen	Die vorhandenen Vorräte betragen	
1	2	3	4
1	Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch u. a.)	Pfund
2	Fleischkonserven (reine Fleischkonserven)	Pfund
3	Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Sachen gemischt	Pfund
4	Eier	Stück

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Es ist mir bekannt, daß wissentlich unrichtige Angaben mit Gefängnis bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark und fahrlässig unrichtige Angaben mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft werden.

Ort, den 1916.

Unterschrift

(Anzeigen ohne Unterschrift gelten nicht als abgegeben.)



Erläuterungen

für die Ausfüllung der Liste für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern.

1. Für jede Einzelhaushaltung und für jede Familienhaushaltung mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist eine Liste A auszufüllen. Für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist eine besondere Liste B auszufüllen.

2. Verpflichtet zur Ausfüllung sind die Haushaltungsvorstände oder deren Vertreter. Sie haben die Liste auf jeden Fall auszufüllen und zu unterschreiben, auch wenn sie keine der erfragten Waren in Gewahrsam haben. In diesem Falle haben sie in der freien Spalte 4 hinter jeder Ware anzugeben, daß sie keine Vorräte davon haben.

3. Für jede der umstehend aufgeführten Warengruppen sind alle mit Beginn des 1. September 1916 in Gewahrsam der Haushaltung befindlichen Vorräte in einer Gesamtsumme anzugeben, für die Gruppe bis 3 nach vollen Pfunden, Konserven nach dem Bruttogewichte, wobei Mengen von weniger als ein Pfund unberücksichtigt bleiben; Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

4. Die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben sämtliche Räume und Örtlichkeiten, wo Vorräte der bezeichneten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen.

5. Wer vorsätzlich die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer die damit beauftragten Personen zu verhindern sucht, die Vorratsräume oder sonstigen Örtlichkeiten, wo Vorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

6. Die ausgefüllte und unterschriebene Liste ist am 2. September 1916 an
..... abzugeben. Die Abgabe kann auch in verschlossenem Briefumschlag erfolgen.